



Per Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bern, 20. August 2020

## Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.  
Mit dem vorliegenden Verordnungspaket sollen die folgenden Verordnungen des Umweltrechts revidiert werden:

- I. *Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV; SR 734.31)*
- II. *Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)*
- III. *Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41)*
- IV. *Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)*
- V. *Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620)*

Zudem enthält dieses Paket auch den Entwurf einer neuen Verordnung, mit der der Holzhandel geregelt werden soll:

- VI. *Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV; SR noch nicht bekannt)*

Im Folgenden nehmen wir zu jeder Verordnungsänderung separat Stellung.

### I. Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV; SR 734.31)

- *Bis Ende 2030 sollen alle bestehenden Strommasten saniert werden, die wegen ihrer Bauweise eine Stromschlaggefahr für Vögel darstellen. In der ganzen Schweiz sollen dafür sämtliche Strommasten der regionalen und überregionalen Verteilnetze überprüft und – wenn nötig – vogelsicher gestaltet werden. Damit sollen Vögel (insb. Uhus und Störche) vor dem Stromtod geschützt werden. Gemäss Schätzung des BAFU handelt es sich um etwa 25'000 Strommasten von rund 400 Netzbetreibern. Die technischen Massnahmen benötigen keine Baubewilligung und können im Rahmen von Unterhaltsarbeiten umgesetzt werden.*
- **Wir begrüssen die LeV-Revision, da sie im Interesse von Wirtschaft und Gesellschaft ist. Zum einen werden durch die Sanierungsmassnahmen zukünftige Betriebsunterbrüche als Folge eines Stromschlages verhindert. Zum anderen kommt sie dem Schutz von gefährde-**

ten Vogelarten zugute. Mit der Revision wird ein seit Jahren bekanntes Artenschutzproblem gelöst, da der Stromschlag eine der häufigsten nicht natürlichen Todesursache für Störche, Uhus und andere grosse Vögel, die sich gerne auf Masten setzen, darstellt.

- Da bei einer Vielzahl von Masten ein vollständiger Vogelschutz wohl nur durch bauliche Massnahmen erzielt werden kann, ist sicher zu stellen, dass diese kein Plangenehmigungsverfahren nach sich ziehen. Damit kann ein zeit- und arbeitsintensiver Prozess verhindert und eine rasche Umsetzung gewährleistet werden.
- Um das Gefahrenpotenzial zusätzlich zu verkleinern, begrüssen wir eine zukünftige Handhabung, mit der Leitungen bei Änderungen oder Erweiterungen erdverlegt werden.
- Zudem unterstützen wir die Regelung, dass mit der damit rechtsverbindlich verankerten Pflicht auf Verordnungsstufe zur Durchführung dieser Sanierungsmassnahmen die Netzbetreiber\*innen die dadurch entstehenden Kosten als anrechenbare Kosten im Sinne von Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; [SR 734.7](#)) über das Netznutzungsentgelt finanzieren können. Die erwarteten Zusatzkosten pro Haushalt und Jahr von 2 Fr. erachten wir als verkraftbar.

### Anmerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln

- **Art. 30 Abs. 1**

*1 Neue Leitungen sind so auszuführen, dass ~~möglichst kein Kollisionsrisiko besteht~~ ~~das das Kollisionsrisiko für Vögel möglichst gering ist~~. Tragwerke sind so auszugestalten, dass Vögel auf diesen keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.*

**Anmerkung:** Die Formulierung im ersten Satz, dass das Kollisionsrisiko «möglichst gering» sein muss, kann eventuell als Schlupfloch missbraucht. Da bei Leitungen Kollisionen von Vögeln aber nie ganz ausgeschlossen werden können, ist dieser Formulierung fachlich nichts anzuhaben. Trotzdem schlagen wir eine Umformulierung dessen vor. Im zweiten Satz ist aber entscheidend, dass hier Relativierungen eingebaut werden. Der Satz muss so, wie er jetzt drin steht, bleiben.

- **Art. 30 Abs. 2**

*2 An bestehenden Tragwerken, die für Vögel aufgrund ihrer Bauweise eine Gefährdung darstellen, sind bis Ende 2025 Vorkehrungen zu treffen, damit Vögel auf diesen ~~möglichst~~ keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.*

**Anmerkung/Antrag:** Wir plädieren für die Streichung des Worts «möglichst». Denn hinsichtlich Stromschlägen können durchaus die nötigen Massnahmen zur Verhinderung des Todes von Vögeln ergriffen werden. Zudem soll die Übergangsfrist bis maximal 2025 begrenzt werden. Da die Netzbetreiber\*innen ihre Masten sowieso regelmässig überprüfen müssen, ist eine Verkürzung der Übergangsfrist durchaus möglich. Wird die Übergangsfrist von 2030 so gelassen, werden die Massnahmen wiederum hinausgeschoben, wie das bereits früher geschehen ist.

### II. Luftreinhalte-Verordnung (LRV; [SR 814.318.142.1](#))

- *Die Revision der (LRV) sieht eine Absenkung der Grenzwerte bei den Stickoxiden, flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) sowie weiteren Schadstoffen vor. Damit sollen die Emissionen aus Zementwerken vermindert werden. Denn Zementwerke sind in der Schweiz für rund 4% der gesamtschweizerischen Stickoxidemissionen verantwortlich.*
- **Die SP begrüsst die Änderung der LRV und die damit verbundene Absenkung der Grenzwerte der emittierten Schadstoffe von Zementwerken.**

### III. Lärmschutzverordnung (LSV; [SR 814.41](#))

- *Mit der Revision der LSV sollen die Kantone bei der Lärmsanierung der Strassen weiterhin finanziell unterstützt werden. Auch die Koordination zwischen Bund und Kantonen soll fortge-*

setzt werden. Ziel ist es, die Bevölkerung dauerhaft vor schädlichem Strassenlärm zu schützen.

- **Die SP begrüsst die Revision der LSV. Denn übermässiger Strassenlärm ist und bleibt mittelfristig ein Problem: Mehr als eine Million Menschen ist Strassenlärm am Wohnort ausgesetzt (tagsüber jede siebte und nachts jede achte Person). Es gilt hier, mehr Engagement und Tempo bei Lärmsanierungen zu leisten.** Dies insbesondere auch, weil der Bund / die Behörden ihren gesetzlichen Lärmschutzpflichten bislang nicht genügend nachgekommen sind. Die Pflicht zu Lärmsanierungen würde bereits seit den 1980er-Jahren bestehen und hätte bis 2002 abgeschlossen werden müssen. Im Jahr 2002 wurden allerdings die Fristen bis 2015 für Nationalstrassen und bis 2018 für alle anderen Strassen verlängert. Zu diesem Zeitpunkt waren erst rund ein Drittel der Sanierungen vollzogen! Auch dieses neue Zeitfenster ist nun wieder verstrichen, und das verfassungsmässige Ziel der Lärmsanierung ist noch immer nicht erfüllt. Die Sanierungsbemühungen müssen in den kommenden Jahren also weitergehen und das Tempo muss erhöht werden.
- **Deshalb hat die SP damals auch die Motion Hêche [19.3237](#) («Strassenlärm weiter verringern und die betroffene Bevölkerung schützen») und das Postulat Barazzone [15.3840](#) («Nationaler Massnahmenplan zur Verringerung der Lärmbelastung») unterstützt. Diese fordern eine Weiterführung der Lärmsanierungs-Programme.**
- Auch als volkswirtschaftlichen Gründen ist es für uns unverständlich, wieso nicht mit grösserer Dringlichkeit am Problem gearbeitet wird, sind die jährlichen Kosten des Verkehrslärms für die Allgemeinheit mit etwa 2.5 Mrd. Fr. pro Jahr immens. Die für die Sanierung aller lärm-sanierungsbedürftigen Schweizer Strassen aufzuwendenden Mittel betragen im Gegensatz «nur» rund 6 Mrd. Fr.
- Obwohl wie die die vorliegende Revision der LSV insgesamt sehr begrüssen, sehen wir noch ein paar dringend nötige Verbesserungen im Vollzug des Lärmschutzes:
  - **Wissenschaftliche Erkenntnisse werden ignoriert:** Die in der vom Bund in Auftrag gegebenen SiRENE-Studie nachgewiesenen Erkrankungen und Todesfolgen durch Lärmbelastung wurden in der vorliegenden Revision in keiner Form berücksichtigt. Dabei konnte die Studie aufzeigen, dass bereits bei einer geringeren Lärmbelastung als den aktuellen Grenzwerten Lärm ein schädliches oder lästiges Ausmass annimmt. Wir können nicht nachvollziehen, weshalb sich die Botschaft und der erläuternde Bericht an keiner Stelle auf diese neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse aus der SiRENE-Studie abstützt.  
**Der Bundesrat soll deshalb die Lärmschutzgrenzwerte diesen neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen anpassen und die Änderung der Grenzwerte schon in dieser Verordnungsänderung vornehmen.** Folglich wäre auch die Ausgangslage für die Kantone geklärt, bevor die ersten neuen Programmvereinbarungen gemäss neuer Verordnung erarbeitet werden.
  - **Es braucht ein Umdenken im Massnahmenbereich:** Die revidierte LSV setzt wiederum auf die bisherigen Mittel. Obwohl im erläuternden Bericht dargelegt wird, dass sich diese bisher bewährt und gute Erfolge erzielt hätten, bleibt festzuhalten, dass die Lärmsanierungen ursprünglich bis 2002 vollständig abgeschlossen hätten sein müssen! Eine Vielzahl an Sanierungen sind also noch ausstehend und der Schutz der Bevölkerung wurde noch nicht in dem Umfang realisiert, wie er durch die Gesetzgebung vorgeschrieben würde – dies hält übrigens auch der erläuternde Bericht selbst fest. Wir haben es hier also mit einem widerrechtlichen Zustand und einem gravierenden Vollzugsdefizit zu tun. Dies ist nicht zu tolerieren. Für einen wirkungsvollen Schutz braucht es deshalb nun neue Instrumente und Massnahmen. **Folglich begrüssen wir es sehr, dass künftig stärker auf die Bekämpfung von Lärm an der Quelle gesetzt wird.** Eine wirksame Massnahmen dafür ist z.B. Tempo 30 innerorts, ergänzt mit lärmarmen Belägen sowie Lärmgrenzwerten für Fahrzeuge und Reifen.

→ **Baulicher Unterhalt lärmarmen Beläge:** Die Verwendung von lärmarmen Beläge muss durch monetäre Anreize weiter gestützt werden. Art 50 Abs. b USG spricht nur von Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen und somit gilt nur eine einmalige Subvention eines Sanierungsbelages. Die Verwendung lärmarmen Beläge könnte aber deutlich unterstützt werden, wenn auch der bauliche Unterhalt des Belages subventioniert würde. Dies bedingt eine Anpassung des USG und der LSV.

- **Sanktionsmechanismen fehlen:** Wie bereits festgehalten gibt es beim Lärmschutz in der Schweiz ein nicht zu akzeptierendes Vollzugsdefizit. Damit der Vollzug in Zukunft zielführender ist, sollte der Bundesrat Sanktionsmassnahmen bei Nichterfüllung prüfen. Da solche in der vorliegenden Revision aber noch nicht enthalten sind, sind sie dringend zu ergänzen.

#### Zu den einzelnen Punkten der Revision:

- **Art. 24 Abs. 2 LSV**  
*Mit einer Anpassung von Art. 24 Abs. 2 LSV sollen die Beiträge an Schallschutzmassnahmen von bisher 400 Franken pro Schallschutzfenster (oder eine andere bauliche und in ihrer Wirkung gleichwertige Schallschutzmassnahme) auf 200 Franken gesenkt werden.*  
**Anmerkung:** Wir fordern, dass der Schwerpunkt neu stärker auf die Lärmbekämpfung an der Quelle gelegt wird, und begrüssen deshalb die vorgesehene Änderung. Denn Massnahmen an der Quelle, die den Lärm effektiv reduzieren, sind prioritär anzuwenden. Dies hat die Lärmschutzverordnung übrigens schon immer so vorgesehen.
- **Art. 24 Abs. 1**  
*Im Rahmen dieser Revision soll Artikel 24 Absatz 1 dahingehend angepasst werden, dass sich die Höhe der Beiträge für Sanierungen einerseits nach der Anzahl Personen richtet, welche durch die Sanierungsmassnahmen vor schädlichem oder lästigem Lärm geschützt werden, sowie andererseits nach der Anzahl Personen, bei denen die Lärmbelastung durch diese Massnahmen wahrnehmbar gesenkt wird. Diese beiden Kriterien sind massgebend für die Beurteilung der Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen.*
- **Anmerkungen:** Wir begrüssen auch die Änderung von Abs. 1., da damit eine möglichst grosse Effektivität, Effizienz und Fairness bei der Verteilung der Mittel zu erreicht werden kann. **Da die Revisionsvorlage aber keine Grundsätze dafür enthält, wie und welche Lenkungswirkung der Wirksamkeitsindex bezüglich optimierter Bundesbeiträge entfalten müsste, besteht das Risiko, damit ein wirkungsvoller Vollzug zu umgehen.** Im erläuternden Bericht ist demnach aufzunehmen, dass eine Vollzugshilfe erstellt werden soll, welche die beiden Kategorien in Bst. a. und b. klar definiert und eindeutige Anweisungen enthält, wie die jährliche Berichterstattung zu diesen Zahlen zu erfolgen hat.
- Weiter sind wir der Meinung, dass auch innerhalb der grundsätzlich effizienten Massnahmen Beitrags-Abstufungen vorgesehen werden. **So sollen Massnahmen, die an der Quelle ansetzen und eine dauerhafte Wirksamkeit haben einen grösseren Beitragsanteil erhalten.**
- Der Bundesrat schlägt weiter vor, dass die finanzielle Unterstützung schrittweise zu begrenzen ist (=die Bundesbeiträge in den Programmvereinbarungen werden mit der Zeit reduziert). Dies ist allerdings nur im erläuternden Bericht, nicht aber im Entwurf erwähnt. Es fehlt also jegliche Grundlage, wie und in welchem Zeitrahmen die Absenkung vorgenommen werden soll. **An die Hoffnung, mit der zeitlichen den Anreiz für die Kantone zu erhöhen, ihre Sanierungsbemühungen voranzutreiben, glauben wir allerdings nicht.** Auch die in der Vergangenheit zeitlich begrenzten Bundesbeiträge haben nicht zu einem höheren Tempo beim Vollzug geführt. **So ein Mechanismus ist nur denkbar, wenn gleichzeitig auch Sanktionen vorgesehen sind** (siehe dazu oben).
- **Art. 21 Abs. 3 LSV**  
*Artikel 21 Absatz 3 LSV wurde im Jahr 2018 im Zuge der Umsetzung der Motion [15.4092](#) eingeführt und sah eine Befristung der Beitragsgewährung bis zum 31.12.2022 vor. Die vorlie-*

genden *Verordnungsänderung sieht aber keine zeitliche Befristung mehr vor, wodurch Abs. 3 aufgehoben wird. Anstelle einer zeitlichen Befristung wird eine schrittweise Absenkung der budgetierten Mittel vorgeschlagen. Um die Funktionsweise des Systems beurteilen zu können, werden periodische Evaluationen durchgeführt.*

- **Anmerkung:** Da wir administrative Vereinfachungen begrüßen, um den Ablauf der Lärmsanierungsprojekte möglichst effizient auszugestalten, spricht nichts gegen diese Änderung. Denn die Erfahrung zeigt, dass die Befristung zu Problemen geführt hat. Die Streichung dieses dritten Absatzes ist richtig, da die Strassenlärmsanierung eine Daueraufgabe werden soll, solange der Schutz der Betroffenen vor übermässigem Lärm nicht gewährleistet ist.

#### IV. Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; [SR 921.01](#))

- *Die Änderung der Waldverordnung beruht auf der Annahme einer Motion der UREK-S zur Erleichterung bei der Rundholzlagerung ([18.3715](#) «Umsetzung der Waldpolitik 2020. Erleichterung bei der Rundholzlagerung»). Mit Art. 2 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; [SR 921.0](#)) sowie Art. 13a und Art. 14 Abs. 1 der WaV bestehen im Waldgesetz und in der Waldverordnung bereits Artikel zu forstlichen Bauten und Anlagen, welche mit einer Bewilligung nach Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; [SR 700](#)) im Wald errichtet oder geändert werden dürfen.*
- *Mit dieser Änderung der WaV soll der Art. 13a im Rahmen der bestehenden Voraussetzungen des Artikels um die Möglichkeit der Rundholzlager ergänzt werden. Neu sollen Waldeigentümer oder Sägereien im Wald also auch Lagerplätze für Rundholz errichten können. Gemäss den aktuellen waldrechtlichen Bestimmungen gelten diese Bauten und Anlagen weiterhin als Wald im rechtlichen Sinne und bedürfen somit keiner Rodungsbewilligung. Seit 2013 sind bereits vergleichbare gedeckte Energieholzlager möglich. Für die Bewilligung eines Rundholzlagers müssen die bestehenden Voraussetzungen für forstliche Bauten und Anlagen erfüllt sein; Rundholzlager unterliegen also den gleichen Umweltschutzvorschriften wie das Waldareal (z.B. umweltgefährdende Stoffe, etc.).*
- **Die SP hat sich bereits im parlamentarischen Prozess zur Motion 18.3715 kritisch gegenüber diesem Anliegen geäußert. Dies insbesondere aufgrund der Tatsache, dass bei der Rundholzlagerung oft auch Pestizide verwendet werden. Deshalb beantragen wir, dass die Liste der forstlichen Bauten und Anlagen in der Waldverordnung (Art. 13a Abs. 1, WaV) nicht um den Begriff «Rundholzlager» ergänzt wird. Falls Rundholzlagerplätze im Wald trotzdem bewilligt werden, beantragen wir, dass zumindest die Vorgabe aufgenommen wird, dass dabei keine Pestizide verwendet werden dürfen.**

Folgende Gründe führen zu dieser Ablehnung der Revision der Waldverordnung:

- **Unserer Meinung nach gibt es für die Waldwirtschaft keinen Bedarf an solchen Lagerstätten im Wald** – mit Ausnahme von grossen Kooperationen oder Zusammenschlüssen von privaten Waldbesitzern. Sägewerke brauchen zwar Holzlagerstätten; diese müssen allerdings nicht zwingend im Wald liegen (im Kanton Zürich gibt es beispielsweise grössere Rundholzlager im Kulturland, mit mindestens 500m Abstand zum Wald). Solche Lager abseits des Waldes haben zudem den Vorteil, dass das Sprühen von Insektiziden/Pestiziden dort kaum erforderlich ist. **Weiter ist es unseres Erachtens nicht entscheidend für den Erfolg der Holzindustrie, welcher Standort für eine Rundholzlagerung genutzt werden kann.** Mit einer solchen Massnahme kann das Problem der Schweizer Holzindustrie nicht gelöst werden: Die stagnierende Kundennachfrage. Hier braucht es vor allem eine deutliche Steigerung der Vermarktung von Produkten aus Schweizer Holz, wodurch mehr Schweizer Holz verkauft und verarbeitet werden kann. Die Endkund\*innen müssen wissen, wo welche Schweizer Holzprodukte erhältlich sind, damit sie nicht auf billiges oder unter umweltschädlichen Umständen hergestelltes Holz aus dem Ausland ausweichen müssen.

- **Unserer Meinung nach ist mit dem Änderungsvorschlag eine Umwandlung des Waldes in Industrieland zugunsten der Holzindustrie verbunden.** Denn für die Erstellung von Rundholzlagern im Wald ist eine Rodung, Verfestigung und Versiegelung des Bodens notwendig. Dies verwandelt den Wald irreversibel in Industrieland. Es handelt sich also um eine Zweckentfremdung von Waldböden. Dies widerspricht dem Prinzip der Walderhaltung, ist unseres Erachtens nicht zulässig und ist schon gar nicht mit einer Änderung der Verordnung erledigt. Hier bräuchte es zumindest eine Gesetzesänderung.
- Die Verwendung von umweltschädlichen Stoffen in Wäldern wird durch das Waldgesetz verboten; dieses sieht aber Ausnahmen vor: Nahezu alle Kantone (Anzahl: 22) haben die Ausnahme zur Regel gemacht und den Einsatz von Insektiziden im Wald systematisch zugelassen. So wurden 2018 rund 700 kg hochgiftige Insektizide auf die gelagerten Stämme gesprüht, um die Ausbreitung von Schadinsekten (insb. Borkenkäfer) und deren Schäden zu verhindern. **Mit der Rundholzlagerung im Wald würde zwangsläufig auch der Einsatz von hochgiftigen Insektiziden im Wald zunehmen.** Bei einer Entfernung eines solchen Lagers von mindestens 500m zum Wald oder wenn das Holz rasch abtransportiert bzw. direkt entrindet würde, wäre der Einsatz von giftigen Insektiziden überflüssig oder zumindest sehr stark reduziert.
- **Grosse Holzlager im Wald werden durch den Transport von Holz aus weiter entfernten Wäldern zusätzlichen Verkehr auslösen** (sowohl auf National- und Kantonsstrassen als auch auf Forststrassen) – dies im Vergleich zur dezentralen Lagerung. Aus deshalb ist die Rentabilität einer zentralisierten Lagerung fraglich.
- **Gefahr des Dammbrechens für weitere Bauten im Wald:**
- Wir befürchten, dass mit der Annahme dieser Änderung plötzlich auch andere Industriezweige mit grossem Flächenbedarf (wie z.B. Schreinereien oder das Bau- und Transportgewerbe) sich darüber beklagen, dass Industrieland in der Schweiz für ihren Flächenbedarf zu teuer sei und die gleichen Ansprüche wie die Holzindustrie stellen. Eine solche Verpachtung an Firmen anderer Branchen für eine «Zwischennutzung» wäre für Forstbetriebe sicherlich attraktiv und könnte mit der aktuellen Formulierung in der Verordnung nicht einmal unterbunden werden.

#### V. Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; [SR 814.620](#))

- *Der Entwurf zur Änderung der (VREG) sieht die Einführung eines obligatorischen Finanzierungssystems mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr vor. Denn heutzutage gelangen immer mehr Geräte auf den Schweizer Markt, für die Kund\*innen beim Kauf keine vorgezogenen Recyclingbeiträge bezahlt haben (z.B. bei Online-Einkäufen). Diese Marktentwicklungen gefährden das heutige freiwillige Finanzierungssystem für die Verwertung von elektrischen und elektronischen Geräten. Mit der neuen Regelung werden alle Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten in das Finanzierungssystem eingebunden. Wird eine funktionierende Branchenlösung angeboten, können sie sich von der Finanzierungspflicht befreien lassen.*
- **Wir begrüßen generell diese Anpassungen, die das Recycling von elektrischer und elektronischer Geräten sicherstellen soll. Denn damit können Sammler, Transporteure und Recyclingbetriebe von elektrischen und elektronischen Geräten kostendeckend für ihre Dienstleistung bezahlt werden. Zudem wird damit der Elektroschrott auch in Zukunft umweltverträglich und auf dem Stand der Technik verwertet.**
- **Wir stellen aber fest, dass die geplante Anpassung der VREG den unseres Erachtens wichtigsten Aspekt der Abfallbewirtschaftung, die Abfallvermeidung und Wiederverwertung, zu wenig aufnimmt.** Und dies, obwohl die Prioritäten der Grundsätze der Vermeidung und Entsorgung von Abfällen gemäss [Art. 30 USG \(SR 814.01\)](#) ebendiesen beiden Aspekten einen höheren Stellenwert einräumt als der umweltverträglichen und inländischen Entsorgung. Obwohl in Art. 1 der VREG geschrieben steht, dass sichergestellt werden muss, dass elektrische

und elektronische Geräte sowie ihre Bestandteile wiederverwendet oder umweltverträglich und nach dem Stand der Technik entsorgt werden müssen, finden sich in den nachfolgenden Artikeln der VREG keine Hinweise oder Vorgaben zur Wiederverwendung von alten Elektrogeräten – ausser in Art. 8: Gemäss Art. 8 Abs. 1 werden nämlich neu auch die öffentlichen Sammelstellen dazu ermächtigt, angenommene Geräte wieder in den Verkehr zu bringen (bisher nur den Rücknahmepflichtigen erlaubt). Das begrüssen wir sehr. Denn bisher bestand kein Interesse für die Wiederverwendung von bei den Sammelstellen abgegebenen Geräten. Und dies, obwohl viele der entsorgten Elektro- und Elektronikgeräte zum Teil noch funktionstüchtig und von den defekten Geräten einige mit geringem Aufwand reparierbar wären. **Wir finden es alsdann für angebracht, der Wieder- und Weiterverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen der VREG ein stärkeres Gewicht einzuräumen.** Denn es darf nicht sein, dass noch funktionstüchtige Geräte entsorgt werden.

- **Zudem ist uns wichtig, dass es weiterhin «einfach» sein soll, Altgeräte kostenlos oder zumindest kostengünstig in einem engmaschigen Sammelnetz von Händler\*innen und Sammelstellen zurückbringen zu können.** Es muss daher sichergestellt werden, dass die Gemeinden für die Rückgabemöglichkeiten von Geräten vom Hersteller eine angemessene Entschädigung erhalten.
- Weiter fehlt in der Vorlage eine Verpflichtung, dass ein Hersteller die Kosten der Sammlung, Behandlung und Beseitigung der Geräte transparent wiedergeben muss. **So sollte der Anteil der vorgezogenen Recyclinggebühr (VRG) bzw. Entsorgungsgebühr (VEG) am Verkaufspreis bei den Verkaufspreisen transparent ausgewiesen werden.** Damit kann zudem auch sichergestellt werden, dass die Hersteller/Händler nicht die gesamten Kosten auf die Konsument\*innen abwälzen.
- **Des Weiteren sollte im VREG ein Artikel drin sein, welcher den Systembetreibern die Verankerung von Verboten zur Wiederverwendung von Geräten verbietet.** Denn heutige Richtlinien und Verträge von Swico und SENS verbieten in einigen Fällen ebendiese Wiederverwendung von Geräten.
- **Grundsätzlich sind wir aber der Meinung, dass mit der angedachten Verordnungsänderung das Trittbrettfahrerproblem (Online-Handel Ausland) nicht gelöst wird. Es braucht dafür gesetzliche Rahmenbedingungen auf Stufe USG, welche die Recycling-Systeme mit konkreten Anforderungen in die Verantwortung nehmen und gleichzeitig die Trittbrettfahrer-Thematik lösen**

#### Zu den einzelnen Artikel

- **Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich**
  - <sup>1</sup> Die Verordnung regelt:
    - a. die Rückgabe, die Rücknahme, die Wiederverwendung und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte sowie ihrer Bestandteile;
    - b. [...]
    - c. die Förderung der Wiederverwendung

**Anmerkung:** Mit dieser Ergänzung soll verdeutlicht werden, dass die Wiederverwendung hierarchisch über der Entsorgung steht. Wir begrüssen diese Ergänzung mit Nachdruck.
- **Art. 3 Begriffe**

**Antrag:** Da nachfolgende Begriffe von den einzelnen Akteuren teilweise unterschiedlich verwendet werden, sollen dieser in der VREG eindeutig definiert werden. Neu sollen also folgende Begriffe definiert werden:

  - Wiederverwendung (Erneute Nutzung in gleichen Produkten oder gleicher Funktion)
  - Weiterverwendung (Nutzung in anderen Produkten oder anderer Funktion)
  - Wiederverwertung (Materialrückgewinnung für das gleiche Produkt)
- **Titel des 2. Abschnittes**
  - 2. Abschnitt: Information, Rückgabe, Rücknahme, Wiederverwendung und Entsorgung

**Antrag:** Dieser Titel soll mit dem Begriff «Wiederverwendung» ergänzt werden, Mit dieser Ergänzung soll verdeutlicht werden, dass die Wiederverwendung hierarchisch über der Entsorgung steht.

- **Art. 6 (neu) Wiederverwendung**

- <sup>1</sup> Elektrische oder elektronische Geräte sollen soweit als möglich einer Wieder- oder Weiterverwendung zugeführt werden. Dies kann durch die Rücknahmepflichtigen, öffentliche Sammelstellen oder Dritte erfolgen.
- <sup>2</sup> Bei Geräten mit Speichermedien ist vor einer Wiederverwendung sicherzustellen, dass allfällige darauf enthaltene persönliche Daten zuverlässig gelöscht werden.
- <sup>3</sup> Betriebe, die Geräte von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern aufrüsten oder reparieren und dazu aus defekten oder ausgedienten Geräten Bestandteile entnehmen, stehen dieselben Rechte wie Endverbraucherinnen und Endverbrauchern zu.
- <sup>4</sup> Dies gilt nicht, wenn die Geräte nicht zur Gewinnung von Bestandteilen oder Komponenten, sondern zur selektiven Gewinnung von einzelnen Materialien oder chemischen Elementen, insbesondere solche gemäss Art. 9 Abs. 1 Lit. c) und d), zerlegt werden.

**Antrag:** Wir beantragen die Aufnahme eines neuen separaten „Wiederverwendungsartikels“. Damit wird verdeutlicht, dass die Wiederverwendung entsprechend den Grundsätzen der Abfallbewirtschaftung (USG, Art. 30) über der Entsorgung steht. Es ist dabei aber strikte zu kontrollieren, dass Geräte unter dem Deckmantel der Wiederverwendung nicht im Ausland billig entsorgt werden oder Drittweltländer mit unserem Elektroschrott zugemüllt werden. Dies muss gegebenenfalls in einem weiteren Absatz unter dem neuen Art. 6 verdeutlicht werden. Wenn der neue Wiederverwendungsartikel nicht wie vorgeschlagen umgesetzt werden kann, so ist zumindest vorzusehen, dass öffentliche Rücknahmestellen erstens die Möglichkeit erhalten sollen, Endkunden das Wiederverwenden, Weiterverwertung und Reparatur ihrer Altgeräte anzubieten, dass öffentliche Rücknahmestellen zweites ein entsprechendes Sortierverfahren aufbauen können und/oder drittens kommerziellen und nichtkommerziellen Fachbetrieben ermöglicht wird, Geräte für Ersatzteile auszuschlachten. Entsprechende Reparaturbetriebe müssten sich bei einer offiziellen Stelle dafür akkreditieren lassen können, um Wildwuchs und Missbrauch zu verhindern.

Durch die Einfügung eines neuen Art. 6 würde sich die Nummerierung aller nachfolgenden Artikel verschieben. Der Einfachheit halber wird die Nummerierung der Artikel entsprechend der Vernehmlassungsvorlage beibehalten.

- **Art. 6 Rücknahmepflicht Abs. 4**

- <sup>4</sup> Die Pflicht zur kostenlosen Rücknahme von Bestandteilen nach den Absätzen 1-3 gilt nur gegenüber Endverbraucherinnen und Endverbrauchern. Die Rücknahmepflichtigen können die kostenlose Rücknahme von grösseren Mengen von Bestandteilen, die aus der gewerbsmässigen Zerlegung von Geräten stammen, verweigern

**Anmerkung/Antrag:** Der Abs. 4 würde hier ganz wegfallen, da dies bereits im neuen Artikel 6 «Wiederverwendung» geregelt wird. Falls der vorgeschlagene Wiederverwendungsartikel aber nicht übernommen wird, sollte Abs. 4 wie oben dargestellt geändert werden. Mit der hier vorgeschlagenen Ergänzung sollen kommerzielle und nichtkommerzielle Kleinbetriebe, die sich auf das Reparieren von alten Elektrogeräten spezialisieren und auch Altgeräte zur Gewinnung von Bestandteilen ausschlachten, ebenfalls die Möglichkeit haben, defekte Geräte oder Bestandteile ordnungsgemäss zu entsorgen.

- **Art. 6 Rücknahmepflicht Abs. 3**

- <sup>3</sup> Detailhändlerinnen und -händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Geräte an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, müssen Geräte und deren Bestandteile, die sie so oder in ähnlicher Art im Sortiment führen, in ihren Verkaufsstellen während der Öffnungszeiten kostenlos zurücknehmen.

**Antrag:** Gemäss der jetzigen Formulierung können nur genau diejenigen Geräte und Bestandteile, die sich bei einem Detailhändler im Sortiment befinden, zurückgebracht werden. Um den Umgang mit Altgeräten für die Endkonsument\*innen zu erleichtern, braucht es hier eine Präzisierung, dass auch ähnliche Geräte im Detailhandel zurückgebracht werden können.



- **Art. 8 Entsorgungspflicht**  
<sup>1</sup> Die Rücknahmepflichtigen, die Entsorgungsunternehmen sowie die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen müssen Geräte und Bestandteile, die sie angenommen haben, und nicht wiederverwendet werden können, an andere Rücknahmepflichtige abgeben oder der Entsorgung mit Materialrückgewinnung zuführen.  
**Antrag:** Mit dieser beantragten Änderung des Abs. 1 soll betont werden, dass die Wiederverwendung hierarchisch über der Entsorgung mit Materialrückgewinnung steht. Zudem soll der Artikel damit so umformuliert werden, dass klar wird, dass es sich nicht nur um eine Entsorgungspflicht handelt. Denn die Rücknahmepflichtigen sollen auch prüfen, welcher Anteil der Geräte noch gebraucht werden kann. Entsorgt werden darf schliesslich nur, was gemäss dieser vorangehenden Prüfung nicht mehr brauch- oder absetzbar ist. Damit der Anreiz zur Reparatur gewährleistet ist, müssen die Preise für eine Reparatur (z.B. für die Ersatzteile) verhältnismässig sein. Die Hersteller dürfen die Preisgestaltung nicht dazu ausnutzen, um den Konsument\*innen zum Neukauf zu bewegen – dies widerspricht dem Gedanken der Kreislaufwirtschaft.
- **Art. 9 Anforderungen an die Wiederverwendung und Entsorgung**  
<sup>1</sup> Wer Geräte und Bestandteile wiederverwendet oder entsorgt, muss sicherstellen, dass die Wiederverwendung und Entsorgung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt; insbesondere müssen: [...]
 

**Antrag:** Wir beantragen, dass sowohl der Titel als auch der erste Absatz von Art. 9 mit der Wiederverwendung ergänzt wird.
- **Titel des 3. Abschnittes**  
**3. Abschnitt: Finanzierung der Entsorgung und Förderung der Wiederverwendung**  
**Antrag:** Mit nachfolgender Ergänzung soll verdeutlicht werden, dass auch die Förderung der Wiederverwendung Regelungsgegenstand der Verordnung ist.
- **Art. 12 Höhe der Gebühr**  
<sup>4</sup> Das UVEK kann, nach Anhörung des Fachgremiums nach Art. 24, die Höhe der Gebühren für einzelne Geräte oder Gerätekategorien entsprechend den Umweltauswirkungen staffeln.  
**Antrag:** Mit diesem neuen Absatz soll die Möglichkeit für Anreize geschaffen werden, langlebige oder besonders reparaturfreundliche Produkte zu begünstigen. Dies kann z.B. durch eine Koppelung der Höhe der Gebühr mit der Garantiedauer von Geräten erreicht werden.
- **Art.15 Verwendung der Gebühr**  
 j. die Unterstützung von Massnahmen die der Wiederverwendung, der Aufrüstung oder Reparatur von Geräten dienen, wenn dadurch das Abfallaufkommen vermindert wird.  
**Antrag:** Mit diesem neuen Buchstaben beantragen wir die Schaffung der Möglichkeit, ebenfalls Massnahmen finanziell zu unterstützen, die zur Abfallreduktion durch Wieder- resp. Weiterverwendung beitragen.
- **Art. 21 Aufgaben der privaten Organisation**  
**Antrag:** Art. 21 ist so zu erweitern, dass eine private Organisation auch über die Reparatur, die Instandstellung und «Wiederinlaufbringung» von abgegebenen Altgeräten jährlich Bericht erstatten kann. Dazu erhält sie Zugang zu entsprechenden Daten von ehrenamtlichen und kommerziellen Reparaturdienstleistern.

#### VI. Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV; SR noch nicht bekannt)

- *Mit der neuen Holzhandelsverordnung soll eine gleichwertige Regelung für die Schweiz zu derjenigen in der EU geschaffen werden (Erfüllung eines Auftrags des Parlaments). Kern der Verordnung ist die neue Pflicht für jene, die Holz und Holzzeugnisse erstmals in Verkehr*

bringen, nachweisen zu können, dass sie die gebotene Sorgfalt angewendet haben. 11 der insgesamt 27 Bestimmungen der neuen Verordnung entsprechen weitgehend jenen der EU.

- **Da die SP dieses Anliegen bereits im Rahmen der beiden gleichlautenden Motionen 17.3855 von Ständerat Föhn und 17.3843 von Nationalrätin Flückiger («Gleich lange Spiesse für Schweizer Holzexporteure gegenüber ihrer europäischen Konkurrenz»), welche vom Bundesrat die Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen verlangen, damit in der Schweiz eine der Holzhandelsverordnung der EU identischen Regelung geschaffen wird, welche den Import von Holz aus illegalem Holzschlag verbietet und unnötige Handelshemmnisse für Schweizer Unternehmen beseitigt, unterstützt hat, begrüsst sie auch mit Nachdruck die geplante neue Verordnung HHV.**
- Wir finden es sehr wichtig, wirksame Instrumente gegen die fortschreitenden Entwaldung insbesondere in Ländern des globalen Südens zu entwickeln und anzuwenden. Dazu gehört, dass die Einfuhr von Hölzern verhindert werden soll, die entweder gemäss CITES-Beschluss (siehe «Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen»; CITES; [SR 0.453](#)) nicht gehandelt werden dürfen oder die nach nationalem Recht des Herkunftslandes illegal geschlagen worden sind. Der vorliegende Entwurf soll nun Letzteres (illegal geschlagenes Holz) regeln, was wir sehr begrüssen. Die darin beinhaltet Sorgfaltspflicht und Risikominderung der Erstinverkehrbringer, die in *ultima ratio* dazu führen können, dass das betreffende Holz nicht in Verkehr gebracht werden darf, ist zu unterstützen. Die Schweiz schliesst sich damit inhaltlich der entsprechenden Regelung in der EU (EU Timber Regulation; Verordnung 995/2010 vom 20.10.2010) an, was die SP sehr sinnvoll erachtet, da damit in Europa gleich lange Spiesse in Bezug auf den globalen Holzhandel herrschen. Dies kommt zuletzt auch der Umwelt zugute, weshalb wir den vorliegenden Entwurf unterstützen.
- Weiter begrüssen wir das Fortbestehen der Holzdeklarationspflicht ([SR 944.021](#)), die es den Konsument\*innen erlaubt, über das Vermeiden illegaler Herkunft hinaus bewusste Kaufentscheidungen hinsichtlich Herkunft und Qualität des Holzes zu treffen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen  
SP Schweiz



Christian Levrat  
Präsident SP Schweiz



Claudia Alpiger  
Politische Fachsekretärin SP Schweiz